

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1837**

92 (18.11.1837)

Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt für den Mittel-Rheinkreis.

Nro. 92. Samstag den 18. November 1837.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angeteuten werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Sengenbach.

(1) zu Nordrach an das in Sant erkannte verschuldete Vermögen des Bürgers und Bauers Andreas Treier, auf Dienstag den 19. Decbr. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Lahr an die in Sant erkannte Verlassenschaft des verstorb. Kammacher G. H. Brennemann, auf Donnerstag den 7. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Oberamts-Kanzlei. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) zu Darlanden an das in Sant erkannte Vermögen des Hirschwirths Adam Hauff,

auf Dienstag den 12. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr bei dieseitigem Landamt. Zugleich wird der gegenwärtig von Hause abwesende und unbekannt wo sich aufhaltende Santmann aufgefordert, in der anberaumten Tagfahrt dahier zu erscheinen und sich auf die angemeldet werdenden Forderungen vernehmen zu lassen, widrigenfalls solche als von ihm zugestanden angesehen werden würden. Aus dem

Oberamt Forstheim.

(2) zu Nöttingen an den ledigen Schuhmachergesellen Jakob Schäfer, welcher um Erlaubniß nach Nordamerika auszuwandern zu dürfen, nachgesucht hat, auf Freitag den 8. December d. J. früh 9 Uhr bei dieseitigem Oberamt.

(3) Dypenau.

[Schuldenliquidation.] Durch höheren Auftrag wurde der Unterfertigte zur Vornahme einer Liquidation mit den Gläubigern des ledigen Webers Joseph Flg von Petersthal veranlaßt. Zur Vornahme dieser Schuldenliquidation wird nun Tagfahrt auf Samstag den 18. d. M. früh 8 Uhr in dem Schwefelbadhause zu Petersthal angeordnet, wozu alle, welche an Joseph Flg, aus was immer für einem Grunde Forderungsansprüche zu machen haben, zu erscheinen eingeladen werden, indem sonst bei einer spätern Verweisung keine Rücksicht mehr auf die Nichterschienenen genommen werden kann.

Dypenau den 1. November 1837.

Am Rhein, Theilungscommissär

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. N. d.

Bezirksamt Eettingen.

(1) von Forchheim dem taubstummen Jffidor Sailer, welchem als Beistand Hieronimus Karle von da beigegeben worden.

(1) von Forchheim dem mit Gemüthschwäche behafteten Johannes Griesinger, für welchen Wilhelm Griesinger von da als Pfleger aufgestellt worden. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(1) von Steinbach der mit Blödsinn behafteten volljährigen Waldburga Künstele, für welche in der Person des Wendelin Schwendemann von da ein Aufsichtspfleger gesetzt worden. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) von Niederschopfheim dem verschwenderischen Bürger und Tagelöhner Michel Fischbach, für welchen der Bürger Sebastian Kühne der junge von da zum Beistand bestellt worden.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(1) von Balzhofen der Anselm Jäger, welcher sich vor 4 Jahren von Haus entfernte, ohne seither Nachricht von sich zu geben, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, dessen unter Pflugschaft stehendes Vermögen in ungefähr 2000 fl. besteht.

(3) Durlach. [Edictalladung.] Zur Erbschaft der am 16. August lauf. Jahres gestorbenen Ehefrau des Anton Desterle von Königsbach, Eva geborene Meyer, ist unter andern deren Sohn Adam Desterle, 32 Jahre alt, berufen. Derselbe ist abwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt. Adam Desterle wird daher zur Erbtheilung hiermit öffentlich vorgeladen, und soll, im Falle er binnen 4 Monaten nicht erscheinen würde, die Erbschaft denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Adam Desterle zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durlach den 1. November 1837.

Großh. Oberamt.

(2) Mannheim. [Erbovordlung.] Johann Anton Rittmüller von Mannheim,

welcher sich vor längerer Zeit ohne Aufstellung eines, Gewalthabers von Hause entfernt und bis jetzt keine Nachricht über seinen Aufenthalt gegeben hat, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zur Empfangnahme seines bisher curatorisch verwalteten Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen den sich darum meldenden nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz ausgeliefert werden würde.

Mannheim den 9. November 1837.

Großh. Stadtamt.

(3) Rastatt. [Erbovordlung.] Der Bürger und Wittwer Jakob Großmann von Rothensfels, geboren am 18. Juli 1780, welcher sich vor 10 Jahren von Haus heimlich entfernt, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu melden und sein, in 496 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, um so gewisser, als ansonsten solches seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden würde.

Rastatt den 1. November 1837.

Großh. Oberamt.

(1) Durlach. [Versäumungserkenntnis.] Da die in der Edictalladung vom 30. Mai d. J. aufgeforderte Katharina Dörcker von Königsbach, als zur Erbschaft des Jakob Dörcker von da, berufen, sich innerhalb der mit dem 7. d. M. abgelaufenen Frist nicht gemeldet hat, so wird ihr Erbtheil auf Anrufen ihrer Miterben nunmehr diesen zugewiesen.

Durlach den 15. November 1837.

Großh. Oberamt.

(1) Billingen. [Verschollenheitsklärung.] Da Mathias Rist von Billingen auf die diesseitige Aufforderung vom 12. November v. J. sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen nunmehr dessen Intestaterben gegen Caution in fürsorglichen Besitz übergeben.

Billingen den 13. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Eettingen. [Diebstahl.] Zwischen dem 3. und 6. d. M. wurde aus der obersten Bühne in dem Hause der verlebten Johann Michel Hirschrich Wittwe von Malsch mittelst Einsteigens und Einbruchs: 1 Kopfkissen, 1 Unterbett, eine Wagenblat und 7 Simmel

Repps, im Werthe von 18 fl. 48 kr. entwendet, worauf man zu fahnden bittet.

Ettlingen den 11. November 1837.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Pforzheim. [Diebstahl.] Montag den 6. d. M. Abends 8 Uhr, wurden dem Metzger, Michael Grau zu Ispringen nachbeschriebene Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet. Sämmtliche Behörden werden ersucht auf solche, und den unbekanntem Dieb fahnden zu lassen.

1) Fünf unangeschnittene Stücke halbgebleichtes hänsenes Tuch, im Ganzen etwa 140 Ellen. Wie groß jedes einzelne Stück war, kann nicht angegeben werden. Die Elle hiervon war 18 kr. werth.

2) Ein Stück werkenes Tuch von 30 Ellen, halbgebleicht, die Elle zu 11 kr.

3) Ein nicht mehr ganz neues, weißes werkenes Leintuch, im Werth von 1 fl.

4) Achzehn Ellen gebleichtes hänsenes Tuch, die Elle zu 20 kr.

5) Vier Stränge hänsener Faden, wovon 3 Stränge ungebleicht, und einer gebleicht sind, zusammen 48 kr. werth.

6) Sechs Stränge halbgebleichtes werkenes Garn, zusammen ebenfalls 48 kr. werth.

7) Ein Hafen voll Rindschmalz, ungefähr 8 lb, das Pfund war 26 kr. werth.

8) Zwei Gulden Geld, in Sechsern und Groschen.

Pforzheim den 10. November 1837.

Großh. Oberamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Bauern Mathias Dietzle von Oberwolfach wurde vom 1. bis 4. d. M. auf dem Feld zurückgelassenes Geschir entwendet:

1) Ein neues eisernes Hebeisen, 5' lang, viereckig, im Gewicht von ungefähr 16 Pfund, werth 4 fl. 30 kr.

2) Ein breiter noch neuer großer eiserner Kremen, werth 2 fl. 42 kr.

3) Ein Stockhauer 2 fl.

Die beiden ersten Stücke waren nebst dem Zeichen des Schmids Jakob Holzer I. FIW. auch noch mit einem s. g. Hofzeichen, das letztere aber blos mit dem angegebenen Schmidzeichen versehen.

Wolfach den 12. November 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Bekanntmachung.] Bei Marx Bergheimer in Diersburg wurden die unten verzeichneten Gegenstände vorgefunden, über deren Erwerb er sich nicht gehörig auszu-

weisen vermag. Dieß wird zur Ausmittlung des Eigenthümers öffentlich bekannt gemacht.

Offenburg den 14. November 1837.

Großh. Oberamt.

Verzeichniß der Gegenstände.

19½ Ellen Siamois, roth mit kleinen weißen Streifen.

18½ Ellen reissen etwas gebleichtes Tuch.

3 Pariser tücherne rothe Halstücher mit gewobenen Kränzen und Fransen.

(1) Kenzingen. [Straferkenntniß.] Da sich Soldat Faber Bürkle von Riegel auf die öffentliche Vorladung vom 22. August Nr. 15954. weder hier, noch bei seinem Commando gestellt hat, so wird er des Verbrechen der Desertion für schuldig, des Gemeindegürgerrechts für verlustig erklärt, unter Verfällung zur Strafe von 1200 fl. indem seine persönliche Bestrafung auf den Betretungsfall vorbehalten wird.

Kenzingen den 3. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Kork. [Straferkenntniß.] In Untersuchungssachen gegen Jakob Schläger von Willstätt wegen Refraction wird auf ungehorsames Ausbleiben auf die öffentliche Vorladung vom 12. September d. J. zu Recht erkannt:

„Es sei Jakob Schläger der Refraction für schuldig, mithin unter Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfall, seines Ortsbürgerrechts für verlustig zu erklären, und in eine Geldstrafe von 800 fl. auf den Vermögensanfall zu verurtheilen.“

B. R. B.

Dieses Erkenntniß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kork den 13. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Landesverweisung.] Die Sophie Magdalena Stahl von Bönigheim (Königl. Württembergischen Oberamts Besigheim) deren Signalement unten beigefügt ist, hat sich in dießseitigem Amtsbezirke einen Diebstahl zu Schulden kommen lassen und wurde deshalb nach erstandener Strafe des Bad. Landes verwiesen.

Karlsruhe den 11. November 1837.

Großh. Landamt.

Signalement.

Alter 26 Jahre, Größe 4' 9" 8", Statur klein besetzt, Gesichtsforn oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare röthlich braun, Stirne hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas klein, Kinn rund, Zähne mangelhaft.

Kauf-Anträge.

(2) Mühlburg. [Zwangsversteigerung.] In Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 13. September d. J. L. Nro. 12372. wird Samstag den 2. d. M. December Nachmittags 2 Uhr daber auf dem Rathhause, das dem Maurer Wilhelm Pfeifer gehörige in der Schafgasse gelegene Haus neben Andreas Börner und dem Gemeindegut, so wie 14 Viertel Acker in den Neubrücken an der Karlsruher Straße im Vollstreikungswege versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Mühlburg den 6. November 1837.
Bürgermeisteramt.

(1) Neufreistett. [Versteigerung.] Dienstag den 12. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr werden auf dem Geschäftszimmer des Großh. Hauptsteueramtes Karlsruhe nachstehende Gegenstände in scheidlichen Parthien der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und wenn der Schätzungswert und darüber erlöset wird, der Zuschlag sofort erteilt, nämlich:

6 Silberplattirte Theekannen,
6 " Zuckerdosen, von neuester Fagon
6 " " Ramlannen,

390 Stück feine weiße englische Tacconets, Musfelin ic. von vorzüglicher Schönheit, im Gewicht zu 479 Pfund. Diese Gegenstände lagern bei gedachtem Großh. Hauptsteueramt und können bei dieser Stelle in Augenschein genommen werden.
Neufreistett den 14. November 1837.

Großherzogl. Hauptzollamt.

(1) Unteröwisheim. [Bauaccordversteigerung.] Samstag den 25. November 1837, Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Münzesheim die zu 1898 fl. überschlagene Wiederaufbauung der abgebrannten Pfarrscheuer daselbst an den Wenigstnehmenden versteigert. Dies macht man mit dem Anfügen andurch bekannt, daß der Ueberschlag nebst den Bedingungen bei Großh. Bauinspektion Bruchsal, oder bei unterzeichneter Stelle in wischen einaesehen werden kann, ferner eine Realkaution von 1000 fl. gestellt werden muß, und sich ein jeder Steiglustige vor der Versteigerung darüber auszuweisen hat, daß er dazu im Stande ist.

Unteröwisheim den 11. November 1837.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

Bekanntmachungen.

(2) Bonndorf. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des dem Großh. Domänenärar auf der Gemarkung Epsenhofen zustehenden gro-

ßen und kleinen Zehntens ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag auf gültlichem Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachtheils innerhalb 3 Monaten anzumelden.
Bonndorf den 10. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bonndorf. [Zehntablösung betr.] Wegen Ablösung des dem Großh. Domänenärar auf der Gemarkung Holzschlag zustehenden großen und kleinen Zehntens ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag im gültlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachtheils binnen 3 Monaten anzumelden.
Bonndorf den 10. November 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Heidelberg. [Zehntablösung betr.] Ueber die Zehntablösung des der Großh. Domänenverwaltung daber auf der Gemarkung der Gemeinde Ziegelhausen zustehenden großen und kleinen Zehntens ist ein höchster Orts genehmigter Vertrag zu Stande gekommen. Alle diejenigen, welche an das Ablösungskapital irgend ein Recht geltend machen zu können vermerken, werden aufgefordert, binnen 3 Monaten solches gehörig zu wahren und geltend zu machen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen werden sollen.

Heidelberg den 8. November 1837.

Großh. Oberamt.

(1) Kenzingen. [Zehntablösung betr.] Zwischen der evang. Pfarrei Weispel und der Gemeinde daselbst ist ein Zehntablösungs-Vertrag zu Stande gekommen, und es werden daher in Gemäßheit der §§. 17. und 74. des Zehntablösungsgesetzes jene, welche auf diesen Zehnten eine Ansprache zu haben glauben, aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile daber zu wahren.

Kenzingen den 31. October 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Korl. [Zehntablösung betreffend.] Die Großherzogliche Domänenverwaltung daber und die Gemeinde Auenheim haben durch gültliches Uebereinkommen die Ablösung des dem Großh. Domainenfiscus zustehenden gesammten Gemarkungszehntens endgültig beschloffen, wozu auch die Großh. Hofdomainenkammer ihre Genehmigung erteilt hat. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und es werden zugleich alle die-

jenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben zur Wahrung derselben aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten a dato ihre Ansprüche bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie sonst später damit lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen würden, dahier anzumelden.

Kork den 9. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Kork. [Zehntablösung betreffend.] Die Großherzogliche Domainenverwaltung dahier und die Gemeinde Dölsbosen, haben durch gültliches Uebereinkommen die Ablösung des dem Großh. Domainenfiscus zustehenden gesammten Gemarkungszehntens endgültig beschlossen, wozu auch die Großh. Hofdomainenkammer ihre Genehmigung erteilt hat. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und es werden zugleich alle diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten a dato ihre Ansprüche bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie sonst später damit lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen würden, dahier anzumelden.

Kork den 9. November 1837

Großh. Bezirksamt.

(2) Kork. [Zehntablösung betreffend.] Die Großh. Domainenverwaltung dahier und die Gemeinde Querbach haben durch gültliches Uebereinkommen die Ablösung des dem Großh. Domainenfiscus zustehenden gesammten Gemarkungszehntens endgültig beschlossen, wozu auch die Großh. Hofdomainenkammer ihre Genehmigung erteilt hat. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und es werden zugleich alle diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten a dato ihre Ansprüche bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie sonst später damit lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen würden, dahier anzumelden. Kork den 9. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lörrach. [Zehntablösungsvertrag.] Ueber die Ablösung des herrschaftl. Zehntens auf der Gemarkung von Inzlingen ist zwischen der Großh. Domainenverwaltung und der Gemeinde ein gültlicher Vertrag zu Stande gekommen, welcher die Genehmigung der Großh. Hofdomainenkammer erhalten hat. Sämmtliche Beteiligte werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche auf das Ablösungskapital um so gewisser geltend zu machen, als sie sonst mit ihren

Forderungen lediglich an den bisherigen Zehntherrn verwiesen würden.

Lörrach den 6. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Lörrach. [Zehntablösung betreffend.] Ueber die Ablösung des der Pfarrei Kirchen auf Esringer Gemarkung zustehenden Zehntens, ist zwischen der Pfarrei und der Gemeinde Esringen, ein gültlicher Vertrag zu Stande gekommen, welchem die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Etwas Ansprüche an das Ablösungskapital müssen daher binnen 3 Monaten geltend gemacht werden, bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachtheils.

Lörrach den 10. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Lörrach. [Zehntablösung betreffend.] Zwischen der Pfarrei Eimeldingen und der Gemeinde Markt ist über den auf letzterer Gemarkung ruhenden Zehnten ein gültlicher Vertrag zu Stande gekommen, welchem die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Etwas Ansprüche auf das Ablösungskapital müssen daher binnen 3 Monaten geltend gemacht werden, bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachtheils.

Lörrach den 10. November 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Lörrach. [Zehntablösung betreffend.] Zwischen der Gemeinde Kirchen und der dortigen Pfarrei ist über die Ablösung des der Letzteren zustehenden Zehntens ein gültlicher Vertrag zu Stande gekommen, welchem die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Etwas Ansprüche an das Ablösungskapital müssen daher binnen 3 Monaten geltend gemacht werden, bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachtheils.

Lörrach den 7. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lörrach. [Zehntablösung betreffend.] Ueber die Ablösung des der Pfarrei Haltungen zustehenden Zehntens ist mit der Gemeinde daselbst ein gültlicher Vertrag zu Stande gekommen, welchem die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Etwas Ansprüche an das Ablösungskapital müssen daher binnen 3 Monaten geltend gemacht werden, bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachtheils.

Lörrach den 7. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lörrach. [Zehntablösung betreffend.] Ueber die Ablösung des der Pfarrei Eßlingen

auf der Gemarkung Weil zustehenden Zehntens ist mit der Gemeinde Weil ein gültlicher Vertrag zu Stande gekommen, welchem die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Etwaige Ansprüche an das Ablösungskapital müssen daher binnen 3 Monaten geltend gemacht werden, bei Vermeidung des in §. 17. des Ablösungsgesetzes ange- drohten Rechtsnachtheils.

Lörrach den 7. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lörrach. [Zehntablösungsvertrag.] Ueber die Ablösung des Domanalzehntens auf der Grenzacher Gemarkung ist ein gültlicher Vertrag zu Stande gekommen, und von der Finanz- behörde bereits genehmigt worden, weshalb alle Theilhabten hierdurch aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Rechtsnachtheils geltend zu machen.

Lörrach den 6. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lörrach. [Zehntablösung betreffend.] Ueber die Ablösung des der Pfarrei Binzen auf der Gemarkung zu Rümplingen zustehenden Zehntens ist mit der Gemeinde Rümplingen ein gültlicher Vertrag zu Stande gekommen, welchem die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Etwaige Ansprüche an das Ablösungskapital müssen daher binnen 3 Monaten geltend gemacht werden, bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungs- gesetzes angedrohten Rechtsnachtheils.

Lörrach den 7. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Wolfach. [Bekanntmachung.] Die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg gedenkt nächstens den zwischen Hausach und Haslach son- nig und fruchtbar gelegenen sog. St. Martins- hof dem Verkaufe in 3 Abtheilungen oder im Ganzen auszufegen. Die allenfallsigen Liebhaber können sich die nähere Kenntniß darüber bei dem Stadtbürgermeister Waidele in Hausach vor- läufig verschaffen.

Wolfach den 31. October 1837.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.

(1) Mosbach. [Zehntablösung betreffend.] Zwischen der kath. Schulstelle zu Güttenbach und der Gemeinde daselbst kam ein Zehntablösungs- vertrag mittelst gültlicher Uebereinkunft zu Stande, welcher die Ablösung des kleinen Zehnten, wel- cher der Schulstelle auf der genannten Gemarkung zusteht, zum Gegenstand hat. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend Rechte an dem Zehnt-

ablösungskapital zu haben glauben, zur Wahrung derselben binnen 3 Monaten, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile, aufgefordert.

Mosbach den 7. November 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Neckargemünd. [Zehntablösung betreffend.] Ueber die Ablösung des der Grund- herrschaft Erbach-Fürstenau auf Mosbrunner Ge- markung zustehenden Zehntens ist ein Vertrag zu Stande gekommen, was mit der Aufforde- rung an diejenigen, welche an dem Ablösungs- kapitale irgend Rechte zu haben glauben, bekannt gemacht wird, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten habe.

Neckargemünd den 9. November 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Stühlingen. [Zehntablösung betr.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Bonndorf mit Zustimmung Großh. Hofdomänenkam- mer und der Gemeinde Nassbach ist über die Ab- lösung des Zehntens ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung öffentlich be- kannt gemacht wird, daß alle Ansprüche auf das Zehntablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Zehntablösungsgesetzes angedrohten Nachteile binnen 3 Monaten gehörig gewahrt werden müssen.

Stühlingen den 9. November 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Stühlingen. [Zehntablösung betr.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Bonndorf mit Zustimmung Großh. Hofdomänenkam- mer und der Gemeinde Lembach ist über die Ab- lösung des Zehntens ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung öffentlich be- kannt gemacht wird, daß alle Ansprüche auf das Zehntablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Zehntablösungsgesetzes angedrohten Nachteile binnen 3 Monaten gehörig gewahrt werden müssen.

Stühlingen den 9. November 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

Dienst-Nachrichten.

Die neu errichtete Schule zu Vorderlehenge- richt ist dem bisherigen Schulkandidaten, Jakob Kywi von Huchweier übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen, den Kam- merlaquaien Wolf zum Kammerdiener zu ernennen.